

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Friederich, Von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ... Geben hiedurch öffentlich zu vernehmen, daß Wir für die gesamten Unter-Gerichte Unserer Alt- und Neu-Stadt Schwerin eine ... Interims-Ordnung folgenden Inhalt haben abfassen lassen: Interims-Ordnung für die Unter-Gerichte in Schwerin. Nebst einer Herzoglichen Circular-Verordnung, de Dato Schwerin, den 14ten Jul. 1770.**

...

[Schwerin]: [Wilhelm Bärensprung. Hofbuchdrucker], [1770?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874249260>

**Abstract:** Zirkularverordnung an die Beamten, Bürgermeister und Räte in den Städten betreffend Anweisung zur Befolgung der Interimsverordnung für die Untergerichte in Schwerin bis zum Erlaß einer Generalverordnung für alle Niedergerichte im Lande.

Druck Freier  Zugang



1770. 119 Julii

# F r i e d r i c h ,

Von Gottes Gnaden,  
Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,  
auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Geben hiedurch öffentlich zu vernehmen, daß Wir für die gesamten Unter-Gerichte Unserer Alt- und Neu-Stadt Schwerin eine so lange, bis Wir durch die zu publicirende allgemeine Ordnung für alle Unter-Gerichte in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Landen ein anderes werden verfügt haben, zu beobachtende Interims-Ordnung folgenden Inhalt haben abfassen lassen:

## I n t e r i m s - O r d n u n g

für die

Unter-Gerichte in Schwerin.

Nebst einer

Herzoglichen Circular-Verordnung,

de Dato Schwerin, den 14ten Jul. 1770.

1. Beim Magistrat sollen wöchentlich der Montag, beim Stadt-Gericht der Mittwoch, und beim Neustädtschen Gerichte der Freytag, zu ordentlichen Gerichtstagen, bestimmt seyn. Es sind jedoch
2. Die vorgeschriebenen Ferien und Feiertage auch hiesige Jahrmärkte davon ausgeschlossen, woselbst nicht eilfertige Sachen vorkommen, und bleibet auch den Gerichten frey, außerordentliche Gerichtstage anzuordnen.
3. In allen und jeden Sachen, sie seyn welcher Art sie wollen, und sie mögen zu den Privilegiatis gehören oder nicht, soll auf des Klägers Anrufen, er möge Citation oder Mandat bitten, mündliche Citation per Ministrum Judicii auf den nächsten Gerichtstag zum Verhör erkannt, und, daß, wann ehe und wie solches geschehen, gehörig und kurz registriret werden. Die mündliche Ladung soll mit Benennung des Gegentheils und der Special-Ursache geschehen, und allemal einen achtägigen Zwischen-Raum bis zum Gerichtstag haben, auch Abends vor demselben wiederholt werden. In Sachen die keinen Verzug leiden, soll ein dreytägiger oder noch kürzerer Zwischen-Raum genügen.

†

4.

Mk. 4060. (44.)<sup>17.</sup>

4. Das Gericht soll darauf halten, daß die streitenden Theile persönlich, und ohne einen Advocaten in Termino erscheinen: Da denn dasselbe, entweder gleich anfangs, oder doch nach protocollirten Vorträgen unter den Partheyen möglichsten Fleißes, die Güte zu versuchen hat.

5. Ist der Kläger entweder eine Person von solchem Stande, daß derselben persönliche Erscheinung süglich nicht zu begehren stehet, oder ausserhalb der Stadt; so soll das Gericht zwar, statt seiner, einen Bevollmächtigten oder Procuratorem in primo Termino zulassen. Es darf aber der Beklagte für letzterm kein Honorarium vergüten, wenn derselbe auch zu den Kosten vertheilt würde, und er hat die Freyheit, gleichmäßig mit einem Procuratore zu erscheinen. Wäre es aber, daß der Beklagte dem auswärtigen Kläger die Kosten erstatten müßte; so soll, statt der Reise-Kosten, welche dieser zum persönlichen Erscheinen, zu verwenden hätte, das Honorarium seines Procuratoris für den Auftritt, wenn selbiges nicht mehr als die Reise-Kosten beträgt, in Rechnung passiren.

6. Der Kläger ist berechtigt in primo Termino, es sage der Beklagte denselben ab, oder bleibe ohne Absage aus, zu erscheinen, und seinen klagenden Antrag ad Protocollum zu geben, wofür er aber nur seinen Theil Termins-Gebühren entrichtet, und worauf, jedoch ohne Mittheilung dieses Antrags, der Beklagte mündlich zum nächsten Gerichtstag, sub convenienti praesudicio vel pena, vorgeladen wird.

7. In geringschätzigen nicht über 5 Rthlr. am Werth betragenden, oder auch in wichtigen, jedoch an sich richtig und klar oder privilegiert seynenden Sachen soll der jedesmalige Termin praesudicial seyn, auch vom Beklagten nie mehr als einmal, wofür ne nicht bescheinigte oder kundbare wahre Ehehaften desselben vorhanden, abzulehnen, oder vom Gerichte zu verlängern seyn. Es wird also auf des Klägers protocollirtes Vorbringen, und ferneren mündlichen zu registrirenden Anruf, mit Purification des Praesudicii, und weiter, wie Rechtsens, verfahren und erkannt. In eben solchen Sachen sind

8. Weder im Anfang noch in der Folge, nach vorgewesener ersten Verhör, von den Partheyen schriftliche Vorträge, es sey denn, daß die Sache zum beweislichen oder dem ähnlichen Verfahren ausgesetzt worden, mithin noch weitere umständliche Discussion erfordert, zuzulassen, sondern es soll das Anrufen bis zur endlichen Rechts-Hülfe coram Secretario vel Actuario mündlich geschehen, dasselbe registriret, und darauf rechtlich verordnet werden.

9. In allen übrigen Sachen wird im dritten Termin eben also, wie im 7ten Spho. disponiret, jedoch auch unter der daselbst befindlichen Ausnahme von Ehehaften, verfahren, und in diesen stehet es zwar den Partheyen frey, ihre Klagen respective und Antwort schriftlich einzubringen, jedoch daß es bey einer ersten Verhör immer unverrücklich bleibet, und selbst auf die Klage keine schriftliche sondern nur mündliche Ladung erkannt, und diese, wenn des Beklagten Antwort mit Ablehnung des ersten Termins einkommt, ohne Communication der letzteren, forts auf Kosten des Beklagten zum nächsten Termin erneuert, imgleichen daß, ausser dem im Spho. 8. ausbeschiedenen Discussion-Fall, und wenn es vielmehr auf Gelebung entweder des in Termino verglichenen, oder definitive verabschiedeten, ankommt, weitere schriftliche Anträge unzulässig bleiben, sondern in Gemäßheit dieses Sphi. 8. angerufen und verfahren werden soll.

10. Die bey weiterer Discussion einer Sache erforderliche Termine müssen, nach den Umständen, zwar einen längern Erstreck als von einem Gerichtstag zum andern haben, sie sollen aber doch jedesmal nicht weiter als auf 14 Tage hinausgesetzt werden.

11. Wenn beyde Partheyen oder eine derselben, nach geschעהner Vorladung, ohne Abends vorher beschafften Absage, zu dem angefügten Termin ausbleiben; so sollen sie dem Gerichte die gewöhnlichen Termins-Gebühren bezahlen.

12. Decliniret der Beklagte oder der Kläger, wenn dieser vices Rei übernehmen muß, in einer, nach der ersten Verhör, zur förmlichen Discussion gediehenen oder zur endlichen Vollstreckung schon terminirten Sache die ihm ad comparandum präfigirte Termine, durch Dilations-Gesuche, oder meynet ein solcher, zur Comparition nicht verbunden zu seyn, so ist zwar, so weit Rechtsens, darauf zu achten, jedoch aber in beyden Fällen, woforne nicht im letztern Fall facta nova vorkommen, derselbe sofort zur Gebühr zu weisen, mithin durch ein nudum decretum communicatorium eine besondere Handlung des Gegentheils nicht zu veranlassen, und stehet es dabey zum Befinden des Gerichts, wem die Decret-Gebühren zur Last kommen.

13. Der, nach einer Verhör, erforderliche in Continenti nicht allemal erfolgende Abscheid ist, binnen 8 Tagen nach derselben, den Partheyen zu publiciren, und diese sind dazu vorher durch den Gerichts-Bedienten anzufagen, ein in loco abzufassen des Urtheil hergegen ist innerhalb vier, höchstens sechs Wochen, von der Zeit an, da die Acten für beschloffen angenommen sind, zu publiciren, und in Termino publicationis Sententia sind die Acten, statt der vorhin gewöhnlichen Rotulation den Partheyen zur Durchsicht vorzulegen.

14. Andere Decreta dürfen mit Inbegriff deren Expedition nicht über einige Tage zurück bleiben. Die Insinuationes derselben sind

15. Lediglich durch die Gerichts-Bediente zu beschaffen, und es soll facta insinatio durch den Secretarium vel Actuarium kurz unter dem erwiderten Decret registrirt werden. Es müssen auch die Partheyen oder deren Procuratores alle gerichtliche Expeditiones forts und unweigerlich ablösen, widrigenfalls das Gericht die prompteste Execution darauf verhänget, und, wenn die Gegen-Parthey darunter nicht leidet, das Gehör und Verordnungen verweigert.

16. Mit den Provocationibus & Appellationibus ad superiorem bleibt es zwar, so viel das Stadt- und Magistrate-Gericht betrifft, bey den §§phis. 426 & 427 des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs und, so viel das Neustädtische Gericht betrifft, bey der Hof-Gerichts-Ordnung, jedoch daß

a) auf keine Appellation vom Gerichte geachtet werden darf, wenn bey deren mündlichen Einlegung oder binnen 30 Tagen schriftlich zu beschaffenden Intimation der Superior nicht ausdrücklich genannt wird, und daß

b) in Fällen, welche mit einem periculo morae verknüpft sind, dem Gerichte obliegt, auf beschriebenes Appelliren, dem Superiori Acta unverzüglich zum Befinden unterthänigst einzusenden. Wenn ferner

17. Ohne Appellation ad superiorem recurrirt und Mandat zum Bericht mit oder ohne Einwendung der Acten erkannt wird; so soll das Gericht, wenn diesem Mandato nicht eine Inhibitio temporalis angefüget ist, gleichwohl in der Sache weiter rechtlich verfahren, auch, wenn der Superior es bey dem Verfahren, wovider querulirt worden, schlechthin läßt, berechtiget seyn, von dem Querulanten die dem Gerichte durch Berichts-Erstattung cum reliquis angeursachte Kosten wahrzunehmen, es mag hierauf ausdrücklich vom Superiore mit erkannt seyn oder nicht.

18. Die Vormundschafts- und Curatel-Rechnungen sind jährlich gegen die Erndte-Ferien sämtlich einzufordern, und in solchen Ferien gehörig aufzunehmen. Hiebey muß, wenn es auch mit der geführten und wohlgeprüften Rechnung die völlige Richtigkeit hat, hauptsächlich überleget und mit dem Vormund oder Curatore berathschlaget werden, ob und auf welche Art eine Verbesserung in der Erzieh- und Bepflegung derer Pupillen und Curanden und Administration ihrer Güter zu machen. Und wie dadurch die jährliche Aufnahme dieser Rechnungen sich ohne Unterscheid, sie importiren viel oder wenig, nothwendig macht; so muß auch bey Strafe der härtesten Einsicht hierunter nichts verabsäumer werden. Damit aber diejenigen, welche weniges Vermögen haben, bey Erlegung der Gerichts-Gebühr, für die Aufnahme dieser Art

Rechnungen, nicht leiden; so soll die Gebühr hiermit folgendermassen bestimmt seyn: Nämlich eine Rechnung von 200 Rthlr. an jährlichen Revenues, giebt 32 fl. eine andere von 100 Rthlr. giebt 24 fl. und die von 50 Rthlr. giebt 16 fl. Wäre es aber, daß die jährlichen Einkünfte über die Summe von 200 Rthlr. hinausgingen: so wird jedes Hundert Reichsthlr. über jene Summe mit 12 fl. bezahlet, wobei auch die erste Einrichtung der Rechnung, wodurch die ganze Erb-Masse in Ordnung und Richtigkeit gesetzt wird, von dieser Taxe ausgeschlossen bleibt, und diese Mühswaltung absonderlich, jedoch nach der äussersten Billigkeit zu vergüten ist. Sind sie aber von keinem sonderlichen Belang; so ist zur Ersparung der Kosten die Aufnahme bis zum nächsten Jahrgang zu verschieben.

19. Die Mutter kann zwar für ihre Kinder, wenn sie der Policen-Ordnung genüget, Vormünderin werden. Es ist ihr jedoch aus der väterlichen Verwandtschaft der Kinder, wenn sub Jurisdictione Judicii davon ein Angesehener vorhanden, oder sonst ein dritter zum Mit-Vormund allemal zuzuordnen.

20. In Concurſ-Fällen ist zur Zeit folgendes zu beobachten:

a) Es soll nicht zugelassen werden, daß Forderungen in folle angegeben, sondern sie müssen sub pœna delendi recessus vel rejectionis Exhibiti ab actis entweder in Termino liquidationis oder doch längſt 8 Tage hernach specifico produciret, und zugleich mit Production, der habenden Beweisthümer, bescheiniget werden.

b) Das Gericht hat den Schuldner anzuhalten, daß er ein aufrichtiges Verzeichniß seines Vermögens 14 Tage vor dem eintretenden Termin ad Acta bringe, in diesem persönlich auf jeden Posten rein, unumwunden und nicht zweifelhaft antworte, auch zugleich die sämtliche Urkunden, womit dieser oder jener Posten abgemindert werden kann, zur Stelle bringe und übergebe.

c) Nach absolvirter Liquidation ist in dem nemlichen oder einem andern nahen Termin zwischen dem zur reinen Eſſion nicht qualificirt befunden werdenden Schuldner und den Gläubigern angelegentlichst ein Vergleich zu versuchen, und sollen dabei, es werde ein Dilations- oder ein anderer Vergleich wornach dem Schuldner über die gesetzmäßige Competenz etwas gelassen wird, *majora voca Creditorum*, nach Größe der Haupt-Summen, jedoch ohne darauf zu achten, ob sie mit besondern Vorzügen versehen sind, oder nicht, bey Gleichheit der Haupt-Summen aber der mehrere Theil der Personen, den Ausschlag geben, abwesende für gegenwärtig und als bestretend und die mit ihrer Ratification über die bestimmte Zeit ausbleibende für einwilligend gehalten, auch das dem Schuldner gelassen werdende allemal dem *percipientibus pro rata juxta regulam Societatis* abgekürzt werden.

d) So bald das Vermögen an Creditores übergeben ist, dies geschehe durch einen Vergleich oder durchs Recht, hat das Gericht, zur Verhütung eines förmlichen und oft weitläufigen Concurſ-Processus, einen neuen kurzen Termin zum Versuch eines gütlichen Auskommens unter den Gläubigern selbst anzuordnen.

e) Ist aber dieser Vergleich nicht zu erreichen; so soll *ratione liquidatis & prioritatis* einer jeden Forderung das Nöthige zu Protocollo gebracht und durch den auf solchen Vorbescheid erfolgenden Abscheid sollen Acta schlechthin *pro conclusis* angenommen werden, ohne daß es auch hier einer Notulation bedarf.

f) Das Gericht hat darauf fleißiges Augenmerk zu richten, daß, so lange, bis das Prioritäts-Urtheil gesprochen und durchgängig rechtskräftig geworden, die Aufkünfte der Concurſ-Masse, nebst den eingeangenen Activis, auch den aus den verkauften Mo- & Immobilibus gelöseten Geldern, von Zeit zu Zeit denen Creditoreibus deren Forderungen nach einer unbestrittenen Priorität die ersten sind auf ihre Haupt-Summen, nicht aber auf die Zinsen abschlägig bezahlet werden.

g) Da mehrentheils die Concurſe von keinem sonderlichen Belang sind, und nicht oft dabey solche Vorkommenheiten sich ergeben, welche zu dem eigentlichen Amte eines

eines Actoris Communis gehören; so soll zwar jedesmal aus den angefahrenen dem Gericht untergebenen Einwohnern ein Curator bonorum bestellet, jedoch, zur Kosten-Ersparung, ein Actor-Communis anders nicht, als wenn das Punctum liquidum oder die Herbeholung der Masse ganz besondere Discussiones erfordert, verordnet, vielmehr im übrigen von derichte dem Curatori bonorum, wenn es nöthig, ein zuverlässiger, fleißiger und fähiger Mann aus den interessirenden gelehrten Special-Gevollmächtigten, oder in deren Ermangelung, aus den hiesigen Advocatis nach Befinden begehret werden, bey welchem er sich Rathes erholen, und durch den er die gerichtlichen Vorträge machen lassen kann.

h) Das Gericht hat von der beerbten Ehefrau des Schuldners keine Disputationes ex Capite dotis & Illatorum hinc retentionis & prelacionis zuzulassen, sondern sie, da, nach der beständigen Observanz, dieselbe ihres Mannes Schulden mit bezahlen muß, zur gestrackten Räumung ihres und ihres Mannes Vermögens anzuhalten. Ist sie aber unbeerbet und wird sie nicht von der Disposition in sine §. 1. Tir. 45. P. 2. der Hofgerichts-Ordnung ergriffen:

i) So hat das Gericht dahin zu sehen, daß sie sich, ihres Brautschazes halber, das Retentions-Recht gar nicht anmasse, in so ferne derselbe nicht vor der Uebergabe der Güter an Creditores zur Nothdurft beglaubiget worden, oder so ferne sie den Creditores auf bey nahe eben so hoch, als ihr liquid gemachter Brautschaz beträgt, rechtsverbindlich sich verschrieben hat.

Ist letzteres nicht, und ersteres geschehen; so soll sie gleichwol keine Administration des Vermögens und das Besitzenbleiben in den Gütern begehren, sondern zufrieden seyn, daß, zur Erhaltung der Zinsen vom Brautschaz aus den Einkünften während des Concurfes, ihr völlige Sicherheit bestellet werde.

k) Nach erbfnctem Erstigkeits-Urtheil soll Inhalts der Constitution vom 29sten Januar. 1646 allenthalben und so lange bis ein anderes Landesfürstlich verordnet, verfahren werden, und es soll

l) Dem Gerichte zur Obliegenheit gesetzt seyn, so wohl dazu die Creditores anzuhalten, als an den Actorem Communem und Curatorem bonorum, bey verspührender Nachlässigkeit und Säumung, zur Beförderung und bald-möglichsten Beendigung des Concurfus zweckfugige Vorschriften und Excitatoria zu erlassen. Gleich dem, bey weiterer Zögerung die Remotio ab officio cum reservatione Regressus Creditorum ob Interesse zu verfügen ist.

m) Im übrigen werden die öffentlichen Gefälle und Abgaben, welche ein Schuldner für sich oder von seinem Vermögen rückständig geblieben, nicht dem Concurfus und dessen Schicksahl unterworfen, auch nicht unter einer gütlichen Behandlung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, oder zwischen diesen untereinander gezogen, sondern aus dem gereichsten vorabgenommen und bezogen.

21. Das, was obstehende §§phi. nicht enthalten, soll fernerhin unter den gemeinen und Landes-Rechten, Herzoglichen Constitutionen und dieser Stadt Rechten stehen.

Urkundlich unter Unserm Herzogl. Handzeichen und Insiegel. Gegeben Schwerin, den 14ten Julii. 1770.

Friederich, H. z. M.



Frie

F r i e d e r i c h ,

Von Gottes Gnaden,  
Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,  
auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. ic.

Ehrsame, liebe Getreue!

Da Wir eine Interims-Ordnung für die Nieder-Gerichte Unserer Stadt Schwerin haben abfassen lassen; so übermitteln Wir euch davon einige Exemplare hieneben, und befehlen euch gnädigst: Nach dieser Interims-Ordnung auch euch in allen Stücken (diejenigen Punkte ausgenommen, bey welchen das Locale von selbst eine Aenderung erfordert) so lange aufs genaueste zu achten, bis Unsere zu erlassene General-Constitution für alle Nieder-Gerichte in Unseren Landen wird publiciret werden. Wornach ihr euch zu richten.

Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 14ten Julii 1770.

Friederich, H. J. M.

NB. Vorstehende Herzogl. Circular-Berordnung ist an alle Herzogl. Stadt- und Amtsgerichte im ganzen Lande ergangen.

Wilhelm Bärensprung,  
Hofbuchdrucker.

